

Allgemeine Bedingungen der MK-KG über die entgeltliche Annahme bzw. Deponierung von Abfällen Dritter auf dem Gelände des MHKW Iserlohn

I. Zustandekommen der vertraglichen Beziehung

1. Geltungsbereich

1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn der Auftragnehmer hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse und Vereinbarungen, schriftlicher oder mündlicher Art, werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und/oder die Lieferung/Leistung verbindlich. In letzterem Fall ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung.

2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.3 Berechnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Spezifikationen oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, sonstigen Veröffentlichungen oder im Angebot des Auftragnehmers und/oder den dazugehörigen Unterlagen sind unverbindlich. Sie enthalten nur dann Zusicherungen, wenn sie als solche vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind.

2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit der Vertragszweck nicht erheblich verändert wird und die Änderung für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

II. Inhalt des Vertrages

3. Preise, Preisanpassung, Leistungsumfang

3.1 Vom Auftragnehmer genannte Preise gelten – sofern schriftlich nichts anderes vereinbart – für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und/oder Leistungsumfang.

3.2 Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Erfahren diese, insbesondere die Rohstoff-, Lohn- und Energiekosten, bis zur Lieferung bzw. Leistung eine Änderung oder erfolgen Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, behält sich der Auftragnehmer eine entsprechende Anpassung vor.

3.3 Soweit bei Vertragsabschluss kein Preis für die zu liefernde Ware oder die zu erbringende Leistung beziffert wird, erfolgt die Lieferung und Leistung zu den am Tage der Lieferung oder Leistung für die gelieferten Mengen oder erbrachten Leistungen allgemein gültigen Listenpreisen des Auftragnehmers.

3.4 Kostenvorschläge sind unverbindlich.

3.5 Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit nicht ein.

3.6 Alle Preise des Auftragnehmers verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.7 Die Leistung/Lieferung erfolgt in der Weise, dass die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers befolgt werden müssen, keine Änderungen an dem Verkaufsprodukt vorgenommen, keine Teile ausgetauscht, keine Verbrauchsmaterialien verwendet werden dürfen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und ähnliches.

3.8 Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils mit dem Aufstellen des zur Befüllung bestimmten Behälters. Er wird fällig mit der Entleerung desselben.

3.9 Transport und Frachtkosten sowie ähnliche Sonderleistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber gesondert vergütet.

3.10 Nicht zur Abholung bereitgestellte oder nicht erreichbare Behälter werden dem Auftraggeber in Höhe der berechenbaren Transportkosten zuzüglich 50 % des restlichen Leistungspreises in Rechnung gestellt (Leerfahrt).

3.11 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – und ein etwaiger Vermögensverfall des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, den Leistungspreis abzüglich der ersparten Aufwendungen geltend zu machen. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 60 % des Leistungspreises berechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

4. Sicherheitsleistung, Eigentumsvorbehalt

4.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Auftraggeber aus jedem Rechtsgrund

jetzt oder zukünftig zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, von dem Auftraggeber Sicherheit in Form einer schriftlichen unwiderruflichen, selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten Bürgschaft auf erste Anforderung eines im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Geschäftsbetrieb niedergelassenen Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers zu fordern.

4.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers dessen Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Auftragnehmer, jedoch ohne Verpflichtung des Auftraggebers.

4.3 Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers (Vorbehaltsware) an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Auftragnehmer übergeht.

4.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, um diesem die Gelegenheit zur Interventionsklage gemäß § 771 ZPO zu geben.

4.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt, sofern nicht ausdrücklich anders erklärt, kein Rücktritt vom Vertrag.

4.7 Der Auftragnehmer behält sich darüber hinaus auch an allen vom ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Betriebsanweisungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor. Auf Verlangen des Auftragnehmers, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Auftraggeber die überlassenen Unterlagen dem Auftragnehmer unverzüglich vollständig auszuhandigen.

5. Abnahme, Zahlung

5.1 Eine vom Auftragnehmer erteilte Rechnung gilt, falls bisher keine Abnahme an Ort und Stelle stattgefunden hat, als Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten sind nach Ihrer Beendigung vom Auftraggeber sofort zu untersuchen und innerhalb von 1 Woche ab Rechnungsdatum abzunehmen. Etwaige Beanstandungen sind nach der Untersuchung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Abnahme binnen 1 Woche ab Rechnungsdatum nicht nach, gilt die Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß erbracht und abgenommen. Dies gilt auch für von dem Auftragnehmer erbrachte Teilleistungen.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des vollständigen Betrages bei dem Auftragnehmer zu dessen vorbehaltsloser Verfügung an.

5.3 Eine Rechnungsregulierung durch Scheck bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgt auch dann lediglich erfüllungshalber. Sämtliche hieraus resultierende Kosten trägt der Auftraggeber. Bei einer Rechnungsregulierung durch Scheck ist für die Rechtzeitigkeit die Einlösung des Schecks maßgebend.

5.4 Bei länger dauernden Montagen/Arbeiten ist der Auftragnehmer zur Erteilung von Zwischenrechnungen berechtigt.

5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt – auch entgegen anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers - Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld des Auftraggebers anzurechnen. Soweit dem Auftragnehmer bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Über diese Anrechnung der Zahlungen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

5.6 Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten bzw. vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

5.7 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.

5.8 Soweit zur Rechnungslegung ein vom Auftraggeber gegengezeichneter Nachweis erforderlich ist, kann die Rechnungslegung dennoch erfolgen, wenn ein Zeichnungsberechtigter innerhalb einer Zeitspanne von zehn Minuten nach dem Entleerungsvorgang nicht erreichbar gewesen ist.

5.9 Für die Rechnungslegung sind die vom Auftragnehmer festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Beanstandung der Rechnung.

6. Leistungszeit

6.1 Liefer- und Ausführungsfristen/-termine sowie Fertigstellungsfristen/-termine bedürfen der Schriftform. Sie gelten, sofern sie nicht ausdrücklich fest vereinbart und so bezeichnet worden sind, als annähernd und unverbindlich.

6.2 Die Lieferung/Leistung beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

6.3 Hat der Auftraggeber für die Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer notwendige Voraussetzungen zu schaffen oder Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, zum Beispiel Aufklärung über technische Einzelheiten zu geben oder eine vereinbarte Zahlung zu leisten, so beginnt die Lieferzeit oder Ausführungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem der Auftraggeber die Voraussetzungen geschaffen oder die Mitwirkungshandlungen vollständig erfüllt hat.

6.4 Lieferungen/Leistungen vor Ablauf des/r Liefertermins/-frist und Teillieferungen/-leistungen sind zulässig. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers die Ausführung des Auftrages zu ändern, sofern technische, wirtschaftliche oder administrative Erfordernisse dies unumgänglich notwendig erscheinen lassen.

6.5 Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Leistungen und Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

7. Versand, Kosten, Gefahrtragung

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand der Ware „unfrei“. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Versendung. Die Ware wird auf Wunsch des Auftraggebers und für seine Rechnung und Gefahr versichert. Bei Versendungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung oder Abholung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Sofern der Versand oder Transport ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Aufbauarbeiten schuldet der Auftragnehmer nicht, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

III. Folgen von Pflichtverletzungen

8. Haftungsausschluss bzw. -begrenzung

8.1 Die Haftung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, für sämtliche Schäden – ausgenommen die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers ist auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt sowie in jedem Falle auf die Leistungen, die der Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers für sich anerkennt. Die jeweiligen Deckungssummen werden dem Auftraggeber auf Anfrage benannt.

8.2 Jede Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einer Anweisung des Auftraggebers und/oder auf von diesem gestellten Arbeitskräften oder Arbeitsmittel (Reinigungsmaterial, Geräte, etc.) zurückzuführen ist, sowie für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Deklaration der dem Auftragnehmer angedienten Reststoffe entstehen.

8.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

8.4 Der Auftraggeber garantiert die Zusammensetzung der übergebenen Stoffe auf Basis seiner Beschreibung. Bei Abweichungen trägt er alle im Zusammenhang mit der Übernahme aufgewandten Kosten einschließlich der Kosten des Rücktransportes.

Der Auftraggeber haftet weiter für alle Schäden – einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften – die dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungshelfen dadurch entstehen, dass die angedienten Stoffe nicht der garantierten Qualität entsprechen oder angeliefert wurden. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und seine Erfüllungshelfen von allen daraus entstehenden Ansprüchen frei.

9. Verzug, Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährung, höhere Gewalt

9.1 Die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen oder Raten begründet gleichzeitig den Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Darüber hinaus gerät der Auftraggeber durch Mahnung des Auftragnehmers in Verzug. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, berechtigen den Auftragnehmer, alle seine Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen, noch offen stehende Lieferungen/Leistungen nur gegen Vorauszahlungen zu erbringen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den Schaden in Rechnung zu setzen.

9.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Gewährleistungspflicht durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung zu erfüllen.

9.4 Beeinträchtigungen des optischen Erscheinungsbildes, insbesondere bei der Verarbeitung mineralischer Stoffe, stellen nur dann einen Mangel dar, wenn ein bestimmtes Erscheinungsbild schriftlich vereinbart ist. Ist eine Mängelrüge begründet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl die Nacherfüllung vorzunehmen oder die Vergütung angemessen zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird die Nacherfüllung verweigert oder ist sie dem Auftraggeber nicht zumutbar, so behält der Auftraggeber sein Recht auf Minderung der Vergütung, auf Schadensersatz und auf Rücktritt in den vom Gesetz angeordneten Fällen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist. Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit Mängel nicht arglistig verschwiegen worden sind, in einem Jahr ab Abnahme.

9.5 Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sind jedoch ausgeschlossen.

9.6 Bei durch den Auftragnehmer und von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehen, hat der Auftraggeber das Recht, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zu lösen. Eine Lösung vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Bezieht sich die Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur auf einen Teil der Leistung, ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn ohne Interesse ist und er dies nachweist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Beispiel Ansprüche wegen Verzugschadens und Ansprüche wegen Ersatz von Arbeitslöhnen, sind ausgeschlossen.

9.7 Bei Bauleistungen kann der Auftraggeber keine Rückgängigmachung verlangen.

9.8 Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an dem Verkaufsprodukt vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und ähnliches, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber nicht die Behauptung des Auftragnehmers widerlegt, dass einer der vorgenannten Umstände den Mangel herbeigeführt hat.

9.9 Rügen und Beanstandungen müssen bei dem Auftragnehmer bei äußerlich erkennbaren Mängeln sofort, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung schriftlich erhoben werden.

9.10 Lehnt der Auftragnehmer eine Mängelrüge als unbegründet ab, müssen die sich hieraus etwa ergebenden Ansprüche innerhalb eines Monats nach schriftlich erklärter Ablehnung des Auftragnehmers gerichtlich geltend gemacht werden; anderenfalls sind sie verfallen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Aufgabe des Ablehnungsschreibens zur Post.

9.11 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers für nicht selbst hergestellte Teile oder Leistungen entspricht derjenigen seiner jeweiligen Vorlieferanten.

9.12 Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer sind nicht abtretbar.

9.13 Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn

- a) der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verweigert,
- b) der Auftraggeber behauptete Mängel ohne schriftliche – in dringenden Fällen telegraphische – Zustimmung des Auftragnehmers selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt,
- c) die Objekte, deren Bearbeitung beanstandet werden, vor einer Besichtigung durch den Auftragnehmer in Betrieb genommen worden sind,
- d) der Mangel auf Anweisung des Auftraggebers oder auf von diesem gestellte Arbeitsmittel (Reinigungsmaterial, Gerät etc.) zurückzuführen ist.

9.14 Bei Lieferung gebrauchter Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

9.15 Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt eine Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche von einem Jahr, es sei denn, es lägen Bau- oder Baustoffmängel vor.

9.16 Höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände wie Verkehrssperren, Rohstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen und auch vom Auftraggeber selbst zu vertretende Erschwernisse, soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind – einerlei, ob sie bei dem Auftragnehmer oder bei Zulieferanten eintreten – hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen

oder Terminen nicht zu vertreten und berechtigen den Auftragnehmer, Leistung, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Auftragnehmer wird die Verzögerung des vereinbarten Liefertermins aber sobald als möglich dem Auftraggeber anzeigen. Dieser kann vom Auftragnehmer sodann die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Zur Abgabe dieser Erklärung steht dem Auftragnehmer eine Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung zu. Unterbleibt eine Erklärung des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber zurücktreten. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.

9.17 Entfällt aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, den Abfall des Auftraggebers in einer bestimmten, von dem Auftragnehmer für die Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers vorgesehenen Entsorgungsanlage zu entsorgen, so ist der Auftragnehmer nur im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren verpflichtet, anderweitige Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung um mehr als 8 % übersteigen.

9.18 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen.

IV. Sonstige Rechte und Pflichten

10. Entsorgung, Verwertung, Vermietung von Abfallcontainern

10.1 Der Auftraggeber hat für die vollständige und zutreffende Deklaration der dem Auftragnehmer angedienten Reststoffe Sorge zu tragen und haftet für deren Richtigkeit. Soweit diese Stoffe der Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung – Abf Rest ÜbersV) unterfallen, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen verantwortlichen Erklärung.

10.2 Der Auftragnehmer kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn oder soweit diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer die Deklarationsanalyse für den Auftraggeber auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen.

10.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus den ihm zur Entsorgung oder Verwertung angedienten Reststoffen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen.

10.4 Die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen obliegen dem Auftragnehmer. Durch die Genehmigungserteilung oder die Bearbeitung eines Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises anfallende Verwaltungsgebühren werden dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, gesondert in Rechnung gestellt.

10.5 Soweit dem Auftragnehmer angediente Reststoffe den Bestimmungen des Gefahrgutrechts Straße (z. B. GGVS, GGV, SIE, GGVE, GGVBinSch) unterfallen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender obliegenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem Beförderungspapier eingehalten werden.

10.6 Soweit dem Auftragnehmer angediente Reststoffe den Bestimmungen der Gefahrenstoffverordnung unterfallen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die danach erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.

10.7 Bei den vom Auftraggeber übergebenen Proben oder Mustern gelten deren Eigenschaften einschließlich ihrer Zusammensetzung als garantiert. Gleiches gilt für die bei Vertragsschluss vereinbarten oder dokumentierten Abfallqualitäten.

10.8 Der Auftraggeber ist weiterhin allein dafür verantwortlich, dass bei Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

10.9 Die Entsorgungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich ausschließlich auf Abfälle der vereinbarten Spezifikation.

10.10 Der Auftragnehmer erwirbt frühestens dann Eigentum an den überlassenen Abfällen, wenn er diese in der Entsorgungs- oder Aufbereitungsanlage einer Prüfung unterzogen hat. Entsprechen die Abfälle nicht den vereinbarten Qualitäten, ist ein Eigentumsübergang auf den Auftragnehmer ausgeschlossen. In diesem Falle ist der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise kann der Auftragnehmer den Rücktransport dieser Abfälle zum Auftraggeber selbst oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen; die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Recht des Auftragnehmers, weitergehende Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

10.11 Sofern für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu beschaffen.

10.12 Der Auftraggeber hat die zur Entsorgung bereitzustellenden Behältnisse absprachegemäß zu befüllen, ordnungsgemäß zu behandeln, ausreichend zu sichern und zur Abholung an einem für den Schwerlastverkehr zugänglichen und geeigneten Entleerungsort bereitzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht für den Entleerungsort obliegt dem Auftraggeber.

10.13 Die zur Verfügung gestellten Behälter verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

10.14 Nimmt der Auftraggeber im Rahmen seiner freien Verbrennungs- bzw. Deponierungskapazitäten Abfälle des Auftragnehmers an, so erfolgt dies nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem Auftraggeber auf dem Gelände des MHKW Iserlohn.

10.15 Eine Anlieferung an das MHKW Iserlohn durch den Auftraggeber erfolgt kostenlos, unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Öffnungszeiten des MHKW Iserlohn. Dessen Betriebsordnung sowie die gültigen Benutzungsordnungen müssen eingehalten werden. Maßgeblich für die Gewichtsermittlung der Abfälle ist das im MHKW Iserlohn auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht.

11. Reinigungen, Montagen

11.1 Soweit dies für die vertragsgemäße Durchführung von Reinigungs- und Montagearbeiten erforderlich ist, hat der Auftraggeber vor Erteilung der Arbeiterlaubnis an den Auftragnehmer durch dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Maßnahmen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Durchführung der Arbeiten sicherzustellen.

11.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer die nach geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften erforderlichen Sicherheitseinrichtungen einschließlich personenbezogener Schutzeinrichtungen zur Verfügung.

11.3 Der Auftraggeber stellt für das Personal des Auftragnehmers Aufenthalts-, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie Sanitäreinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Ort der Ausführung des Auftrages auf seine Kosten nach den Anweisungen des Auftragnehmers Hilfspersonal und Hilfsstoffe sowie Strom, Wasser und ähnliches zur Verfügung zu stellen. Die Tauglichkeit der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Stoffe und des Hilfspersonals für den vorgesehenen Zweck hat der Auftraggeber zu garantieren; für Schäden die dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern durch untaugliche Stoffe usw. entstehen, haftet der Auftraggeber. Eingesetztes Hilfspersonal gilt als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Auftraggebers.

11.5 Für vom Auftragnehmer nicht übernommene Stoffe stellt der Auftraggeber am Leistungsort eine den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Übernahmeöglichkeit zur Verfügung.

11.6 Schäden, die am Reinigungs- oder Montageobjekt entstehen, werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn es sich um Schäden handelt, die nachweisbar durch unsachgemäße Ausführung der Reinigungs- oder Montagearbeiten entstanden sind. Die Beweislast für die Richtigkeit der vor Erteilung der Arbeiterlaubnis gegenüber dem Auftragnehmer abgegebenen Angaben über Beschaffenheit und Zustand des Reinigungs- oder Montageobjektes trägt der Auftraggeber.

12. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

12.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungspflicht in Verzug, kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ferner eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der geschuldeten Mitwirkung mit der Erklärung setzen, dass er den Vertrag kündige, falls diese Frist fruchtlos verstreicht. Dadurch bedingte Mehraufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12.2 Sofern vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer Montagearbeiten durchführt, hat der Auftraggeber alle notwendigen vorbereitenden Arbeiten für die Montage termingerecht und auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie elektrische Installationen gehören nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die jeweiligen Arbeitsplätze der Monteure sind nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

13.1 Der Auftragnehmer ist gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des BDSG und der EU-DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

13.2 An Zeichnungen, Betriebsanweisungen, Kostenvoranschlägen, Modellen, Schablonen, Mustern, Angebotsunterlagen und dergleichen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Diese Unterlagen/Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen/Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und des Urheberrechts nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zu-

lässig. Diese Unterlagen/Gegenstände sind auf Verlangen des Auftragnehmers diesem jederzeit, nach Auftragsbeendigung unaufgefordert herauszugeben.

13.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.

13.4 Die beim Entsorgungs-/Verwertungsnachweisverfahren oder Entsorgungs-/Verwertungsvorgang vom Auftragnehmer mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

V. Allgemeine Bestimmungen

14. Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarungen, Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt, auch für Lieferungen/Leistungen ins Ausland, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zudem werden alle Sachverhalte so behandelt, als hätten sie allein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden; insbesondere wird die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG) ausgeschlossen.

14.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, auch für Urkunds-, Scheck- und Wechselklagen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Ist der Auftraggeber kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

14.3 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Verkauf Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Verkauf vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Juni 2018